

**Mitteilung des Senats vom 21. November 2023****Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die  
Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Auf der Basis der Beschlussfassung vom 28. Juni 2023 empfiehlt der Verwaltungsrat der "Die Bremer Stadtreinigung" dem Senat gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 7 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt "Die Bremer Stadtreinigung", Anstalt öffentlichen Rechts, den Erlass einer neuen Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen, da der Gebührenbedarf nicht durch die erwarteten Erlöse gedeckt werden kann. Daher ist eine Anpassung der Abfallgebühren erforderlich.

Der Gesetzentwurf wurde von der städtischen Deputation für Umwelt, Klima und Wissenschaft am 9. November 2021 beschlossen. Das Ortsgesetz soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten, sofern die Stadtbürgerschaft dem Ortsgesetz in seiner Dezembersitzung zustimmt.

**Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die  
Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft (Landtag) beschlossene Ortsgesetz:

**Artikel 1**

Die Anlage (zu § 1) der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 581 – 2134–a-2), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 883) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der  
Stadtgemeinde Bremen

1. Gebührensätze für Grundgebühr und Leistungsgebühr

1.1 Grundgebühren nach § 2 Absatz 3

Die Grundgebühr für jeden privaten Haushalt und jede andere Nutzungseinheit beträgt 53,50 Euro pro Kalenderjahr. Bei Nutzungseinheiten, die nicht private Haushalte sind, vervielfacht sich die Grundgebühr entsprechend § 2 Absatz 3.

1.2 Leistungsgebühr für Restabfallbehälter nach § 2 Absatz 4

	Nutzvolumen	60l <sup>1</sup>	60l <sup>2</sup>	90 l	120 l	240 l	770 l	1 100 l	3 000 l	4 000 l	5 000 l
1.2.1	Jahresgebühr in Euro	66,42	132,84	146,52	167,58	265,86	2 107,89	2 423,84	6 666,80	8 889,91	10 121,60
	In der Jahresgebühr enthaltene Anzahl an Leerung	9	18	18	18	18	52 <sup>3</sup>	52 <sup>3</sup>	52 <sup>3,4</sup>	52 <sup>3,4</sup>	52 <sup>3,4</sup>
1.2.2	Gebühr für jede zusätzliche Leerung in Euro	7,38	7,38	8,14	9,31	14,77					
1.2.3	Gebühr für Sonderleerung in Euro						136,39 <sup>5</sup>	142,38 <sup>5</sup>	565,76 <sup>5</sup>	565,76 <sup>5</sup>	565,76 <sup>5</sup>

1.3 Gebühr bei Falschbefüllung nach § 3 Absatz 4

Ist nach § 3 Absatz 4 die Entsorgung der Bio- oder Papier-Pappe-Abfallbehälter als Restabfall erforderlich, wird je Leerung folgende Gebühr erhoben:

60-l-Bio-Abfallbehälter: 28,26 Euro

90-l-Bio-Abfallbehälter: 29,75 Euro

2 000-l-Bio-Abfallbehälter: 179,55 Euro

120-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter: 31,11 Euro

240-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter: 36,66 Euro

<sup>1</sup> Für Ein-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 15 l Mindestbehältervolumen pro Woche.

<sup>2</sup> Für Zwei-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 30 l Mindestbehältervolumen pro Woche.

<sup>3</sup> Erfolgt die Leerung regelmäßig mehr als einmal wöchentlich, vervielfachen sich die Gebühren entsprechend der Leerungshäufigkeit

<sup>4</sup> Erfolgt die Leerung 14-täglich, reduzieren sich die Gebühren entsprechend.

<sup>5</sup> Sonderleerungen müssen im Einzelfall beantragt werden

1 100-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter: 81,41 Euro

3 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter: 202,00 Euro

4 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter: 263,86 Euro

5 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter: 294,76 Euro

#### 1.4 Bremer Müllsack (70-l) nach § 2 Absatz 7

Die Gebühr für einen Bremer Müllsack (70-l) beträgt 8,00 Euro.

#### 1.5 Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5

Für die zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5 beträgt die Gebühr je Abfuhr 78,00 Euro.

### 2. Sonstige Gebühren

#### 2.1 Überlassung brennbarer Abfälle nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren für die Überlassung

- von brennbaren Abfällen in Abfallwechselbehältern sowie
- der folgenden Abfälle nach § 5 Absatz 2 Abfallortsgesetz

20 03 01      gemischte Siedlungsabfälle

20 03 02      Marktabfälle

20 03 03      Straßenkehricht

betragen je Megagramm 213,10 Euro.

Für Mengen unterhalb des geeichten Wiegebereiches der Waage (400 kg) beträgt die Gebühr pauschal 42,62 Euro.

#### 2.2 Transport Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühr für einen Transport eines Abfallwechselbehälters beinhaltet einen Hin- und Rücktransport und beträgt 170,67 Euro.

#### 2.3 Gestellung Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren betragen pro Jahr:

Abrollcontainer 4 bis 14 m<sup>3</sup> – 10 bis 14 m<sup>3</sup> 1 438,92 Euro

unverpresst

Abrollcontainer 15 bis 25 m<sup>3</sup> 1 613,40 Euro

unverpresst

Abrollcontainer 20 bis 24 m<sup>3</sup> 5 283,84 Euro

verpresst

#### 2.4 Nutzung von 240-l-Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Die Gebühr für die Nutzung von 240-l-Abfallbehältern beinhaltet eine wöchentliche Leerung und beträgt 1 148,70 Euro pro Jahr.

Werden regelmäßig mehr Entleerungen in Anspruch genommen, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

### 3. Benutzung der Recycling Stationen

#### 3.1 Selbstanlieferung von losen Restabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen je angefangenen 120 Liter 11,00 Euro.

#### 3.2 Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen bei der Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen je angefangenen 100 Liter 3,50 Euro

#### 3.3 Selbstanlieferung von Bioabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Anlieferung von Bioabfällen bis zu 1 m<sup>3</sup> ist gebührenfrei. Die Gebühr für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter beträgt 20 Euro.“

## **Artikel 2**

Das Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.